

„Immanuel Kant-Stiftung - Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“

Satzung

Präambel

Stiftungen sind Investitionen in die Zukunft bzw. Zukunftssicherung unserer Kinder, unserer Nachkommen. Bei den menschlichen Bemühungen um materielle Absicherungen geraten die geistigen, politischen, ökologischen Rahmenbedingungen allzu oft in den Hintergrund. Dabei ist eine lebbare Zukunft ohne eine von Gemeinschaft getragene konsensfähige Werteordnung nicht möglich. Ohne Wurzeln und ohne Zielvorstellungen: keine Zukunft!

In Deutschland denkt man seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, zumal seit jener Initiative von R. Schuman am 9. Mai 1950 zunehmend europäisch. „Europäisch“ hieß seinerzeit zugleich „westlich“. - Neuerdings wird diese Wertegemeinschaft, die sich als Modell verstand, durch verschiedene Entwicklungen (EU-Osterweiterung, Globalisierung, Terrorismus, Hegemonialstreben der Neokonservativen in den USA) Veränderungen und Belastungen ausgesetzt. Desto dringlicher erscheint es, sich Rechenschaft darüber abzulegen, was davon man retten kann und will, oder welche Erweiterungen sinnvoll oder notwendig erscheinen.

Das Europa der Aufklärung tendierte (nicht ohne problematischen Eurozentrismus) immer schon hin zu einem Weltbürgertum. Verwiesen sei auf I. Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“, auf die Neufassung der universellen ‚Goldenen Regel‘ durch seinen *kategorischen Imperativ* oder auf A. v. Humboldts Sicht von der einen Welt („Kosmos“) in seinem - bloße naturwissenschaftliche Forschung überschreitenden - Lebens-Werk. Doch auch für ein Weltbürgertum gilt: Ohne Wurzeln und einen auf sie Bezug nehmenden Wertekonsens gibt es keine Zukunft! Darüber kritisch und wachsam zu kommunizieren ist Aufgabe einer **demokratischen Öffentlichkeit**.

Hier liegt vieles im Argen, doch hier gibt es auch Lichtblicke! Diese in ihrer Wahrnehmung und Wirkung zu verstärken, soll eine zentrale Aufgabe dieser Stiftung sein.

Unsere **europäischen Wurzeln** reichen zurück bis in die antiken Hochkulturen des Zweistrom-Landes, Ägyptens, Griechenlands und Roms. Unser Erbe speist sich aus Quellen des Judentums und aus arabischen Überlieferungen; vor allem aber ist es geprägt vom **Christentum**, seiner revolutionären **Botschaft von der Menschenwürde** jedes einzelnen Menschen auf diesem Planeten.

Unser europäisches Erbe umfasst aber auch schreckliche **Irrwege voll Schuld und Leid**, angefangen von den Religionskriegen des ausgehenden Mittelalters bis hin zu den Exzessen von Nationalismus, Imperialismus und menschenverachtenden Ideologien in den Kriegen des 20. Jahrhunderts. Die Einsichten und zivilisatorischen Errungenschaften säkularisierten Christentums im Humanismus und der europäischen Aufklärung konnten von diesen bitteren Erfahrungen zwar verdunkelt, aber nicht

verdrängt werden, ebenso wenig, wie der Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen. Im Sinne von S. Freud galt und gilt es, durch „Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten“ (1913 – 1917) auch bittere Lehren als Teil unseres Erbes anzunehmen, weiterzugeben und sich immer von neuem auf bestimmte Grundwerte und Orientierungen menschlichen bzw. gesellschaftlichen Zusammenlebens zurückzubesinnen.

Das Werk des Philosophen **Immanuel Kant** kann auch heute, über 200 Jahre nach seinem Tod, als ein **Kristallisations- und Kreuzungspunkt unseres europäischen Erbes** gesehen werden, das in exemplarischer Weise solche Orientierung zu bieten vermag. Es versammelt und verarbeitet Erkenntnisse und Einsichten europäischer Tradition und eröffnet Perspektiven für ein zukünftiges Zusammenleben aller Menschen auf dieser Erde.

Nun mag es in Zeiten von modernem Massentourismus befremdlich erscheinen, wenn eine Stiftung mit der Auslobung eines „Weltbürger-Preises“ ausgerechnet den Namen eines Mannes verbindet, der seine Heimatstadt Königsberg nie verlassen hat. **Weltbürgertum** findet jedoch **zuallererst in und mit dem Kopf** statt und setzt jenes **politische Konzept** voraus, das der Organisation **friedlichen Zusammenlebens** von Individuen, ethnischen, religiösen und/oder nationalen Gemeinschaften nicht die **Würde und Freiheit des Einzelnen** aufopfert, die nach Kant darin besteht, dass dessen „letzter Zweck“ oder „höchstes Gut“ ihm – allein schon aus erkenntnistheoretischen Gründen – nicht von außen bzw. von oben bevormundend vorgeschrieben werden kann. Nur insofern der Mensch hier frei wählen kann, ist er politisch auch für sich und alle Mitmenschen verantwortlich (im Sinne jenes kategorischen Imperativs als dem ‚kleinsten gemeinsamen Vielfachen‘).

Das physische Überleben der Menschheit hat erst und nur **auf dieser sittlichen Basis wechselseitiger Freiheitsgarantie** eine Chance: mittels eines fortdauernden Aufklärungsprozesses und der Institutionalisierungen von Vernunft, Toleranz und Mitgefühl. Es ist das – **aus der europäischen Tradition erwachsene – Vermächtnis Kants** an uns Nachgeborene, die politische und soziale Organisation solch menschenwürdiger Freiheit vom einzelnen Rechtsstaat bis zur internationalen Völkergemeinschaft weiter voranzutreiben. Doch wie sollte dies gelingen, ohne jene, die auch frei sind vom heute so vorherrschenden *Utilitarismus*? (Der übersieht im Alltag wirtschaftlicher, politischer und auch religiöser Führungskreise allzu oft, dass **kein Mittel zu rechtfertigen ist, das nicht dem im Diesseits einzigen allgemeinen obersten Zweck, der humanen Lebensgemeinschaft in Menschenwürde, förderlich ist.**)

Solche Menschen bzw. Gruppierungen, die im demokratischen Diskurs für die Aufrechterhaltung, Durchsetzung bzw. Weiterverbreitung dieser von Kant formulierten ethischen bzw. rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Prinzipien in mutiger und vorbildhafter Weise eintreten bzw., eingestanden sind, soll nun diese Stiftung jeweils alle 2-3 Jahre im Umfeld des 8. Mai (dem Tag der Befreiung vom Faschismus) bzw. des 9. Mai (dem Europatag der Initiative Robert Schumans) durch die Verleihung eines „Kant-Weltbürger-Preises“ ehren und in ihrer Arbeit fördern.

Erläuterung zu den Zustiftungen

Zur Erfüllung zusätzlicher Zwecke wurden 2006 dank der sich für den Stiftungsgründer bietenden Möglichkeit, auf der Grundlage der damaligen Gesetzgebung Zustiftungen zu akquirieren, zwei unselbständige bzw. treuhänderische Unterstiftungen mit eigener Rechnungslegung geschaffen, die seitdem von der Trägerstiftung verwaltet worden sind. Ihre Namen „Schützt die Allmende! *Stiftung zur Verteidigung der Natur- und Wissenschafts-Allmende und zur Förderung nachhaltiger ökologischer Maßnahmen*“ und „*Freiburger E.T.A. Hoffmann-Stiftung zur Förderung klassischer Musikerziehung in Freiburg und zur Würdigung gesamtkünstlerischer Leistungen*“ umreißen die Bereiche erweiterter und ausdifferenzierter Zwecke, die als solche fortbestehen sollen.

- Allmende – bzw. Gemeingüterschutz: Vor dem Hintergrund von Kants prinzipiellen Überlegungen zum „*Recht (an) der Oberfläche der Erde*“ (und ihrer Ressourcen), „*welches der Menschengattung gemeinschaftlich zukommt*“, sowie zur Freiheit und Öffentlichkeit des Aufklärungsprozesses der Menschheit, gilt es, ihre „Natur- und Wissenschafts-Allmende“ zu verteidigen und die natürlichen Lebensgrundlagen durch nachhaltige ökologische Maßnahmen auch für kommende Generationen zu erhalten.
- Förderung musischer Erziehung im Namen E.T.A. Hoffmanns als einem Komplementär I. Kants: Eine humane Gesellschaft beruht nicht nur auf den Werten der Vernunft und Ethik, sondern auch auf der Pflege ihres kreativen künstlerisch-kulturellen und emotionalen Potentials.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf dem Finanzmarkt und der daraus resultierenden Notwendigkeit zu Kostenreduzierungen in der Verwaltung sollen diese Unterstiftungen aber ab 01.01.2014 - bei Beibehaltung ihrer im Folgenden ausgeführten Zwecke - mit dem eingeholten Einverständnis der (Zu-) Stifter in die Trägerstiftung integriert und somit auf eine eigenständige Rechnungsführung ab diesem Datum dann verzichtet werden.

Die *zusätzlichen* Stiftungszwecke werden durch Aufstockung des Stiftungskapitals ab WS 2015/016 erweitert um die interfakultative Förderung von Arbeiten fortgeschrittener Studierender zum Werk I. Kants und seinem Weiterwirken im erkenntnistheoretisch-philosophischen und ethischen, im theologischen, im (umwelt-) politik- und rechtswissenschaftlichen Bereich sowie um eine Förderung Freiburger Studierender, die auch von außereuropäischen Kulturen bzw. Lebensbereichen geprägt wurden und gewillt sind, diese Erfahrungen zu nutzen, im Sinne internationaler Zusammenarbeit und dem Kant'schen Anliegen an der Entwicklung einer weltbürgerrechtlichen Friedensordnung mitzuwirken.

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Immanuel Kant-Stiftung - Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“.
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Freiburg i. Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Hauptzweck der Stiftung ist:

die Förderung mutiger und unabhängiger, kritisch-aufklärender Öffentlichkeitsarbeit für Frieden bzw. Völkerverständigung, Demokratisierung, Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

Solche „Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet“ erfüllt insofern die Kriterien eines **kantischen Weltbürger-Ethos**, als sie im Zeitalter der Globalisierung und einer zunehmend vernetzten Weltgemeinschaft jenem von Kant aufgezeigten Zusammenhang zwischen allgemeiner Förderung des demokratischen Staatswesens einerseits und der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und des Umweltschutzes andererseits Rechnung trägt, also die Respektierung demokratisch-rechtsstaatlicher Prinzipien **sowohl** im inner- **als auch** im zwischenstaatlichen Bereich im Auge hat.

Dabei sollte diese Förderung vor allem auch der wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Prophylaxe zwecks Vermeidung von Gewalt sowie der Unabhängigkeit der Gerichte und der Medien bei ihrer Herstellung demokratisch aufgeklärter Öffentlichkeit dienen.

Die **Verwirklichung** des Stiftungszweckes soll im Wesentlichen durch die Vor- und Nachbereitung sowie die Ausrichtung der 2 - 3 jährigen Auslobung des Freiburger „I.-KANT-WELTBÜRGER-PREISES“ an einen oder zwei Preisträger in Höhe von insgesamt 15.000,00 Euro (notfalls 10.000,-Euro) erfolgen. Die Preisträgerfindung geschieht anhand bestimmter, genauer definierter Kriterien in einem geregelten Verfahren, das mit der Stiftungsratssitzung vom 21. Februar 2019 neu festgelegt wurde. Die unter Einbeziehung eines gewählten Repräsentanten der Stadt Freiburg nominierten Preisträger werden der Öffentlichkeit rechtzeitig vor der Preisverleihungsveranstaltung bekannt gegeben und die letztere wird dann mit den Reden der Laudatoren und der Preisträger sowie ggf. ergänzenden Beiträgen in geeigneter Weise dokumentiert. (Film- bzw. Tonaufzeichnung/ Publikation).

Die **Verwirklichung** des Stiftungszweckes kann aber im Falle, dass die Umsetzung einer solchen *Kant-Weltbürger-Preisverleihung* nicht mehr sinnvoll bzw. möglich erscheint, auch dadurch erfolgen, dass die dafür bisher reservierten finanziellen Mittel für **solche** seriösen, ambitionierten zivilgesellschaftlichen oder wissenschaftlichen **Projekte** mit renommierten

Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, (wie z. B. *Amnesty International, Human Rights Watch, Reporter ohne Grenzen, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK), Wuppertal Institut, Greenpeace, BUND, UNICEF* o. ä.) - im Sinne eines ökologischen, Frieden fördernden **Weltbürgerethos** - eingesetzt werden, **welche** der **Integration** eines rechtsstaatlich-demokratisch organisierten **Europas**, der **Unabhängigkeit** und **Qualität** freiheitlich-demokratischer **Öffentlichkeit** und/oder **Gerichtsbarkeit** oder aber auch einer weltbürgerrechtlichen **Reform der UN** im Sinne der **verbindlichen Umsetzung der AEMR** und der **Friedenssicherungsfunktion der UN-Charta** oder einem **Weltklima-Abkommen zuarbeiten** und damit auch den Prinzipien einer ebenso vertikal-subsidiären wie horizontalen Gewaltenteilung, sowie denen des *Minderheitenschutzes*, der *Pressefreiheit* und des Erhalts unserer globalen Lebensgrundlagen und einer *kulturellen bzw. biologischen Vielfalt* dienen.

Außerdem soll Erziehung zu Frieden und Demokratie durch Spenden bzw. Projektförderungen unterstützt werden:

- a) Förderung entsprechend tätiger Organisationen durch Kooperationen oder Spenden.
- b) Ausrichtung oder Unterstützung mindestens einer Informations- und Diskussionsveranstaltung pro Jahr zu einem der Themenkreise, die im Bereich der genannten Stiftungszwecke liegen

(3) *Zusätzliche Stiftungszwecke sind:*

3a) Für den **Allmende** - Bereich:

Zweck:

Förderung von zivilgesellschaftlichen, politisch-organisatorischen, pädagogischen und gegebenenfalls rechtlichen Anstrengungen, die sich regional, national oder international dem Schutz des „Gemeinschaftsgutes Natur“ gegen Kontaminierung, Zerstörung bzw. privatwirtschaftliche (oder auch undemokratisch-staatliche) Zweckentfremdung widmen.

Zweckverwirklichung:

- die Förderung erfolgt primär über die Ausrichtung und Mitfinanzierung gemeinsamer Projektarbeit im Bündnis mit regionalen, nationalen oder internationalen Umweltinitiativen, mit die Umwelt fördernden gemeinnützigen Verbänden und gemeinnützigen Vereinen und Institutionen;
- oder sonst über die ideelle bzw. finanzielle Unterstützung geeigneter Projekte anderer, also von Organisationen vor allem auch im Bereich von Klimaschutz, Biodiversität und umweltverträglicher, nachhaltiger und gerechter Ressourcennutzung (wie BUND, Greenpeace, Oro Verde, Right Livelihood Award, Ecotrinova, TRAS usw.) und von entsprechenden Forschungs-, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

- Auszeichnung von Persönlichkeiten oder gemeinnützig wirkenden Institutionen bzw. Organisationen, die sich nachhaltig um die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen verdient gemacht haben – insbesondere im Bereich von regionalem und transnationalem Klima-, Gewässer-, Landschafts-, Vegetations- und Artenschutz sowie bei der Durchsetzung regenerativer Energieformen und der Energieeinsparung, z. B. auch dadurch, dass diese Personen oder Gruppierungen dazu beitragen (beitragen), den Natur- und Umweltschutz in Teilen oder ganz in den nationalen und internationalen Menschenrechtskonventionen wie dem Grundgesetz, dem EU-Recht, den UN-Menschenrechtskonventionen bzw. bei einem Internationalen Umwelt- Gerichtshof etc. zu verankern oder ihm durch konkrete rechtliche Schritte Geltung zu verschaffen (auch in Form von gerichtlichen Klagen bürgerschaftlicher Vereinigungen wie der TRAS). Diese Auszeichnung soll durch Verleihung eines Preises erfolgen, entweder - im Falle transnationalen Engagements – über den Kant-Weltbürger-Preis oder alternativ durch einen „Allmende-(Schutz)-Preis“ für Verdienste im regionalen Bereich.

3b) Für den **E.T.A. Hoffmann** - Bereich:

Zweck:

Förderung der musikalischen Ausbildung einschließlich der Studentenhilfe (vorrangig); außerdem (nachrangig) Förderung von Kunst und Kultur mit Bezügen zur Musik (d. i. gesamtkünstlerische Leistungen).

Zweckverwirklichung:

- vorrangig Förderung begabter, bedürftiger Studierender durch ein **Stipendium** von zunächst 2 Semestern in Höhe von ca. 300,- Euro pro Monat. Auslobung durch die Freiburger Hochschule für Musik. (In der Regel 3 Stipendien pro Jahr. – Bei erfolgreicher musischer Entwicklung kann ein(e) Stipendiat(in) eine Verlängerung beantragen);
- bei noch vorhandenen Mitteln kann eine projektbezogene Beihilfe bzw. eine befristete Förderpatenschaft für eine(n) begabte(n), bedürftige(n) Student(in) der Musikhochschule Freiburg (Priorität D) auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers bzw. des Rektors der Freiburger Hochschule für Musik übernommen werden, der im Zweifelsfall entscheiden soll.
- bei Vorhandensein weiterer finanzieller Mittel können ein oder zwei „**Hoffmann-Kreisler-Preise**“ in Höhe von 5000,- bis 10.000,- Euro vergeben werden für gesamtkünstlerische Leistungen bzw. Verdienste um künstlerische Zusammenarbeit an der Musikhochschule Freiburg; oder ein solcher Betrag kann auch einmal zur Ermöglichung von gesamtkünstlerischen Projekten dienen (jeweils in Absprache mit Vertretern der Musikhochschule).

3c) Als weiterer zusätzlicher Zweck: **>I. Kant-Studierenden-Förderung<**

Zweck:

- interfakultative Förderung von fortgeschrittenen Studierenden, die sich mit dem Werk I. Kants und seinem Fortwirken in den verschiedenen Bereichen (schwerpunktmäßig mit seinen erkenntniskritischen, ethischen bzw. rechtspolitischen Schriften) auseinandersetzen.
- *ergänzend Förderung fortgeschrittener, bedürftiger und begabter ausländischer Studierender (z. B. mit Migrationshintergrund) bzw. von eben solchen deutschen Studierenden mit einem Elternteil aus einer außereuropäischen Kultur, die dank ihrer Herkunft, Erfahrungen, Ausbildung und Interessen geeignet erscheinen, durch eine abschließende Berufsqualifikation im Sinne des kantischen Weltbürgerkonzeptes als „Brückenbauer“ zwischen verschiedenen Kulturen, Nationen bzw. sozialen Schichten zu wirken bzw. an internationalen wissenschaftlichen und völkerverbindenden Projekten mitzuarbeiten.*
- *Ein i. d. Regel zweijähriges Stipendium in Höhe von monatlich 500,- Euro in Kooperation mit der Stiftungsverwaltung Freiburg kann allerdings nur gewährt werden für einen Studienabschluss (Staatsexamen, Master; Promotion) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der PH oder der MHS in Freiburg.*
- *Voraussetzungen für eine **Bewerbung** dazu mit Lebenslauf; Lichtbild und entsprechenden Nachweisen - **über das Studierendenwerk Freiburg** - sind außerdem Mehrsprachigkeit sowie die Belege für bereits erfolgte fachliche und soziale Qualifikationen, (beispielsweise Mitarbeit an einem internationalen Projekt) sowie eine Empfehlung durch akademische Lehrer oder durch kirchliche oder staatliche Institutionen der Bildungs- u. Wissenschaftsförderung bzw. der Entwicklungs-Zusammenarbeit. (Bei Vorliegen mehrerer Empfehlungen kann der „Runde Tisch“ im Studierendenwerk Freiburg eine Vorauswahl vornehmen.) Die letzte Entscheidung trifft dann der Vorstand der Kant-Stiftung®, (ggf. nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat) unter Ausschluss des Rechtsweges.*

Zweckverwirklichung durch:

- Vergabe von „Immanuel-Kant-Förder-Preisen“ für Promotionsabschlüsse
- ggf. Vergabe von Stipendien zur Integrationsförderung in Dt. bzw. zur Förderung bedürftiger und begabter ausländischer Studierender zugunsten internationaler Zusammenarbeit und Völkerverständigung im Rahmen der Studierendenhilfe
- Einzelheiten - wie die Preisträger- und Stipendiaten-auswahl - werden in gesonderten Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern der *Kant-Gesellschaft* bzw. der *Stiftungsverwaltung Freiburg* bzw. des Studierendenwerks Freiburg geregelt.

(4)

Das Kapital der Stiftung soll – über dessen Erträge – auf Basis einer ideellen Teilung von 40:20:20:20 Prozent den jeweiligen Zwecken nach § 2 Abs. 2, Abs. 3a), Abs. 3b) und 3c) und ihrer Verwirklichung zur Verfügung stehen. Bei vorhandenem finanziellem Spielraum können die Stipendien unter 3b und 3c entweder in der *Förder-summe* oder in der *Anzahl* aufgestockt werden. Nach dem Tod des Stifters soll bei verändertem Bedarf eine Verschiebung der Quotelung in Höhe von 10% zugunsten der Bereiche der Studierenden-Förderung auf Antrag des Vorstandes und nach Mehrheitsentscheid des Stiftungsrates möglich sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die sog. 1/3-Regelung des § 58 Nr. 5 der AO findet auf den Stifter und dessen nächste Angehörige Anwendung.

§ 4 Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

- (1) 1) Die Stiftung ist - nach Aufstockung des Stiftungskapitals im Sommer 2015 - mit einem Grundstockvermögen von rund 2, 5 Millionen Euro ausgestattet. - Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten und hierzu entsprechend anzulegen. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind.
Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach § 52 AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.

§ 5 Zuwendungen

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. (Spenden)

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein realistisches Minimum zu beschränken.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Diese bestehen in erster Linie nach kontinuierlicher Auswertung entsprechender medialer Informationen in der Vorbereitung und Ausrichtung der Preisverleihung des I. Kant-Weltbürger-Preises. Sachliche Voraussetzungen für diesen sind nachweisbare (dokumentierbare) am Gemeinwohl orientierte Arbeit in der Öffentlichkeit im unter § 2, 2 benannten Sinne. Die Zuerkennung erfolgt sodann nach Auswertung und Erörterung schriftlich formulierter und begründeter Vorschläge – und nach Vorauswahl von mehreren Kandidaten - durch Mehrheitsentscheid der Jury aus Vorstand und Stiftungsrat. Diese kann den Preis von 15.000,00 Euro alle zwei bzw. drei Jahre einem oder zwei Kandidaten zuerkennen. Dazu und zur weiteren Förderung von Aufklärung und Erziehung zu Frieden und Demokratie sind – entsprechend § 2 (4) - 40 Prozent der Erträge zu verwenden. Da sich die genannten Stiftungszwecke und -aktivitäten des Kant-Bereichs (40%) und des Allmende-Bereichs (20 %) in der Praxis weitgehend decken und schwer auseinanderzuidividieren sind, können sie in der Jahresbilanz bzw. dem Rechenschaftsbericht **als 60 % zusammen** - und müssen nicht gesondert - ausgewiesen werden. Zusätzlich sind mit **jeweils 20 Prozent** der Erträge die „Kant-Studierenden“ sowie Studierende der Musikhochschule Freiburg zu fördern (nebst musikalischen Gesamtkunst-Leistungen oder - Projekten) Die hier genannte **Quotelung** ist eine Richtgröße. Sie ist jeweils innerhalb eines Zeitraums von ca. 5 Jahren zu berücksichtigen und im Jahresabschluss oder in einer Nebenrechnung hierzu nachzuweisen.
- (3) Die Stiftung darf Rücklagen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ bilden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise - oder vorübergehend auch ersatzweise - anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, (speziell im Bereich anerkannter Nichtregierungs- bzw. Menschenrechts- und Umweltschutz - sowie Hilfsorganisationen) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der Stiftungszwecke zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung und Haftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat sowie - fakultativ - ein Beirat von mindestens drei Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand kann der Stiftungsrat eine angemessene Entschädigung beschließen.

Soweit es der Umfang der Geschäfte erfordert und die Leistungsfähigkeit der Stiftung erlaubt, kann der Stiftungsrat beschließen, einen geschäftsführenden Vorstand gegen Vergütung anzustellen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus 1- 3 Mitgliedern. Er wird zu Lebzeiten des Stifters von diesem bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Dabei muss der Stiftungsrat einem der beiden Interessenvertreter des Stifters im Stiftungsrat einen Vorstandsposten anbieten. Dasselbe gilt, falls der Stifter sein Amt niederlegt und an seiner Stelle kein anderes Vorstandsmitglied bestellt. (Es könnte sich empfehlen, die Vorstandsarbeit in eine bezahlte und vertraglich geregelte Geschäftsführung sowie eine ehrenamtliche inhaltliche Führung der Stiftung aufzuteilen bzw. mit der Buchhaltung eine entsprechende professionelle Einrichtung zu beauftragen.)

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 gilt folgendes:

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Vollendung seines 80. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

Der Stiftungsrat kann seine eigene Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen. Die Bestellung des persönlichen Treuhänders des Stifters kann dagegen nur im Falle einer eindeutigen Pflichtverletzung durch eine solche Mehrheit widerrufen werden. - Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.

- (4) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes; Zustimmung des Stiftungsrates

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Vorstand, bei mehreren Vorstandsmitgliedern dessen Vorsitzender, oder die/der Stiftungsratsvorsitzende, vertreten die Stiftung jeweils allein nach außen gerichtlich oder außergerichtlich. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretung durch den Stiftungsratsvorsitzenden auf die Fälle der Verhinderung des Vorstands bzw. Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich einen Jahresabschluss fertigen zu lassen, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt. Auf Grundlage dieser Daten soll der Vorstand dann mögliche Projekte der Stiftungsarbeit zu Beginn des kommenden Jahres mit dem Stiftungsrat erörtern und sich von diesem die dafür benötigten - grob geschätzten - finanziellen Mittel genehmigen lassen. Die so vereinbarten Ausgabeposten sollen, sofern sie nicht regelmäßig anfallen, schriftlich protokolliert werden.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks auch andere Institutionen, z.B. Bildungsinstitutionen, Institutionen demokratischer Repräsentation, Institutionen der Presse, des Buchhandels oder der öffentlich-rechtlichen Sender mit einer Vorauswahl möglicher würdiger Preisträger oder mit der Ausrichtung der Preisverleihung betrauen. Der Vorstand kann auch herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Juroren einsetzen, sie in den Entscheidungsprozess einbeziehen oder für eine Laudatio gewinnen.
- (5) Der Stifter hat das Recht einer Vorauswahl bei den vorgeschlagenen Preisträgern (mindestens **vier**) oder - falls er dieses nicht wahrnimmt - ein Vetorecht bei deren Nominierung durch den Stiftungsrat, das er delegieren kann. Der Vorstand entscheidet über ein geregeltes Verfahren zur Preisträgerfindung nach § 2. (Zuletzt geregelt mit Regelung vom 21. Februar 2019)
- (6) Nach dem Tod des Stifters oder dessen Rücktritt aus dem Vorstand benötigt der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, insbesondere für Entscheidungen über Fördermaßnahmen und Preisvergabe sowie die Einstellung von Hilfspersonen, Verkauf von Grundstücken, Überschreitung des Ein- und Ausgabenplanes, Verfügungen und Eingehung von Verpflichtungen mit einem Einzelvolumen von mehr als 2.000,00 Euro.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus **fünf bis zwölf** Personen.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters bestimmt der Stifter die Mitglieder des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat nach dem Tod des Stifters bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl (Kooptation). Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen sich – so weit möglich - auch aus institutionellen und wissenschaftlichen Bereichen rekrutieren, die sich lokal oder national durch eine gewisse professionelle Verbundenheit mit den Stiftungszwecken auszeichnen: etwa aus Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität, der *Kant-Gesellschaft*, Umweltstiftungen, dem Wuppertal Institut, aus der UN- bzw. Europa-Kontexten verbundenen Organisationen bzw. aus der Sphäre des internationalen Rechts (MPI) bzw. des Staats- u. Verfassungsrechts. Die Wahl des Nachfolgers eines Stiftungsratsmitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes bei der Wahl möglich ist. Vorschlagsrecht bei Zuwahl haben neben den Mitgliedern des Stiftungsrates auch die des Stiftungsvorstandes. Kommt es innerhalb von 9 Monaten hinsichtlich einer Neubesetzung zu keiner Entscheidung durch den Stiftungsrat, dann kann der Vorstand(svorsitzende) ein (geeignetes) Ersatzmitglied bestimmen, das in keiner verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehung zu ihm steht.

Spätestens nach dem Tod oder altersbedingten Ausscheiden des Stifters und derzeitigen Vorstandes aus dem Stiftungsrat gilt folgendes:

Der/die im Testament des Stifters bestimmte Testamentsvollstrecker(-in) und eine der im Testament benannten Personen seines Vertrauens sollen in den Stiftungsrat aufgenommen werden.

Das Vetorecht des Stifters ist nach seinem Ausscheiden auf diese Interessenvertreter zu übertragen. Dieses soll auch bei der Besetzung des Stiftungsrates und bei der Wahl des Vorstandes gelten. Wenn eine Person aus dieser Interessenvertretung des Stifters einen Vorstandsposten bekleidet, soll sie für diese Zeit das Vetorecht einzeln ausüben können; ansonsten können die Interessenvertreter das Vetorecht nur gemeinsam ausüben.

Diese Regelung gilt zu Lebzeiten des Sohnes des Stifters bzw. seiner Nachkommen. Auch nach Beendigung des Mandates der Testamentsvollstreckung /Nachlassverwaltung soll die benannte Person in einem der beiden Stiftungsorgane tätig bleiben. Lehnt sie dieses ab, so ist sie durch eine weitere der vom Stifter Berthold Lange im Testament benannten Personen seines Vertrauens zu ersetzen.

(Konkretisierungen dieser Regelung im Testament des Stifters Berthold Lange sollen Berücksichtigung finden.)

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Der Stifter kann in seiner Eigenschaft als Vorstand ein von ihm ernanntes Stiftungsratsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Auch die Mehrheit des Stiftungsrates kann - auf Antrag eines Mitgliedes des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes bei dem (der) Stiftungsratsvorsitzenden (= „Sprecher/in“) - das Mandat eines Stiftungsratsmitgliedes beenden, wenn dieses die Zusammenarbeit innerhalb oder zwischen den Stiftungsorganen wiederholt behindert oder beeinträchtigt hat bzw. aus den o.g. Gründen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen i. d. R. nicht älter als **fünfundachtzig** Jahre sein. Ein Stiftungsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht, scheidet mit Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Gremium aus, sofern der Stiftungsrat nicht einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss fasst, der eine weitere Amtszeit von einem Jahr vorsieht. Ein solcher Beschluss kann betreffend ein- und dieselbe Person mehrfach gefasst werden.
- (5) Spätestens nach dem Tod des Stifters hat jeder Stiftungsrat für jedes Jahr (bei mindestens 2-3 Ratssitzungen seiner Teilnahme) Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung aus Stiftungsmitteln am Ende des Jahres. *(Über dessen Höhe entscheidet der Stiftungsrat in Absprache mit dem Vorstand)*

§ 11 Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder einverstanden ist, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Emails oder unter Ausnutzung anderer moderner Medien. Beschlüsse des Stiftungsrates sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher des Stiftungsrates.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers bzw. des stellvertretenden Sprechers, wenn der Sprecher nicht anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** seiner Mitglieder, unter ihnen der Sprecher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abstimmungen in Personalfragen erfolgen geheim. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsrat spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Konstituierung selbst gibt.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung und er unterstützt die operative Arbeit des Stiftungsvorstandes zur Umsetzung der Stiftungszwecke im Sinne des Stifters nach besten Kräften und Möglichkeiten seiner Mitglieder.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die
 - a) Beratung des Vorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen
 - b) Beschlussfassung über die vorgestellte Jahresplanung und über zustimmungspflichtige Geschäfte
 - c) Beschlussfassung zur Nominierung des (der) Preisträger(s) und zur sonstigen Mittelverwendung
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsverfassung nach dem Tod des Stifters nur mit 5 Stimmen des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden
 - e) Bestellung des Vorstandes nach Tod oder Rücktritt des Stifters,
 - f) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses

§13 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Ehrenmitgliedern, die der Stiftung inhaltlich bzw. persönlich oder durch ihr öffentliches Amt verbunden sind. Sie können um Ratschläge und Unterstützung angefragt werden und sollten in wichtigen Streitfällen angerufen werden, um ggf. vermittelnd bzw. schlichtend einzugreifen. Der Beirat ist über wichtige personelle und organisatorische Veränderungen in der Stiftung vom Vorstand oder vom ihn vertretenden Stiftungsratsvorsitzenden zu informieren und zu den Preisverleihungen (sowie wichtigen Projekten) einzuladen. Der Beirat kann wiederum die Rekrutierung neuer Stiftungsräte vermittelnd unterstützen.

§14 Änderungen der Satzung, Weiterführung nach dem Tod des Stifters, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Der Stifter kann, solange er Mitglied des Vorstandes ist, Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen, wenn dies den

Interessen der Stiftung dient und die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Nach dem Tod des Stifters ist die Stiftung befugt, aus dem Nachlass des Stifters Zustiftungen für neue, gemeinnützige Stiftungszwecke entgegenzunehmen, wobei sicher zu stellen ist, dass diese zusätzlichen Stiftungszwecke nicht aus dem bisherigen Grundstockvermögen bedient werden dürfen.
- (4) Wird die Erfüllung der Zwecke der Stiftung unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, können zu Lebzeiten des Stifters Vorstand und Stiftungsrat beschließen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen oder aufzulösen.

Tritt dieser Fall nach dem Tod des Stifters ein, kann der Stiftungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit entsprechende Entscheidungen treffen.

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere gemeinnützige Stiftung, die ebenfalls vom Stifter errichtet worden ist und die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Stiftung derjenigen gemeinnützigen Organisation angegliedert werden, deren gemeinnützige Zwecke den Zielen der Stiftung möglichst nahe kommen (z. B. der Kant-Gesellschaft e.V. [<http://www.kant-gesellschaft.de/>] oder dem World Future Council [<http://www.worldfuturecouncil.org/>], oder sonst soll ihr Vermögen der gemeinnützigen Studienstiftung des deutschen Volkes [<https://www.studienstiftung.de/>] („Studienstiftung des deutschen Volkes“, 53175 Bonn, Ahrstr. 41) zufließen. Sofern dies ebenfalls nicht möglich sein sollte, soll es einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, welcher den Zielen der Stiftung möglichst nahe kommt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde, Finanzverwaltung

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Baden Württemberg nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Landesstiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in

jedem Fall zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

- (3) Diese Satzung tritt nach Anerkennung der Stiftung durch die zuständigen Behörden in Kraft.